

Zusatzbedingungen für die Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung der medizinischen Fachberufe

Inhaltsübersicht

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherung von Nebenrisiken
3. Mitversicherte Personen
4. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
 - 4.1 Auslandsschäden
 - 4.2 Sonstige Bearbeitungsschäden
 - 4.3 Abwasserschäden
 - 4.4 Strahlenschäden
 - 4.5 Abhandenkommen von Patienten-, Besucher-, Belegschaftshabe
 - 4.6 Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln u./o. Codekarten
 - 4.7 Vermögensschäden
5. Risikobegrenzungen
6. Selbstbeteiligungen
7. Privathaftpflichtversicherung

Zusatzbedingungen

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Tätigkeiten und/oder Behandlungen, die zum jeweiligen Berufsbild gehören und die er aufgrund von Ausbildung und Fortbildung ausüben darf.

Zum Berufsbild gehören u.a.

1.1 im Bereich der Heil- und Chiropraktiker

Heilmaßnahmen einschließlich Schockbehandlung und Blutwäsche, Chiropraktik und Osteopathie;

1.2 im Bereich der physikalischen Therapie

Massagen, Krankengymnastik, Sportphysiotherapie, Lymphdrainagen, Extensionen, Elektrotherapie, Chirogymnastik und andere Behandlungsmethoden

wenn

- a) Heilbehandlungen auf ärztliche Verordnung erfolgen;
- b) Heilbehandlungen ohne ärztliche Verordnung erfolgen, und das Fehlen einer solchen Verordnung den Eintritt des Schadens und dessen Höhe nicht beeinflusst hat;
- c) Behandlungen ohne ärztliche Verordnung an gesunden Personen aus sportlichen Gründen, zur Körperpflege oder als vorbeugende Maßnahme erfolgen.

1.3 im Bereich der medizinischen Fußpflege

allgemeine Fußpflege, Fuß- und Beinmassagen, medizinische Fußbäder und Packungen, Hornhaut- und Hühneraugenbehandlung einschließlich der kleinen Chirurgie wie Nagelbehandlung, Spangenprotetik, Orthonyxie, Schneiden und/oder Entfernen eingewachsener, kranker bzw. eitriger Nägel;

1.4 im Bereich der Kosmetik

Gesichts-, Körper- und Fußpflege, Narben- und Aknebehandlung, Atrophische Hautbehandlung, Milienentfernung, dekorative Kosmetik, usw.

1.5 im Bereich der Medizinphysiker

medizinisch physikalische Aufgaben, z.B.

- Dosimetrie und Erstellung von Bestrahlungstabellen;
- Bearbeitung des physikalischen Inhalts von Bestrahlungsplänen;
- physikalisch-technische Überwachung von Röntgentherapiegeräten (bis 300 Kilovolt) und Geräten, in die ein Strahler eingebaut ist (z.B. Gammatron, Beschleuniger) (bis 50 Megaelektronenvolt);
- nach der Medizingeräteverordnung (MedGV);
- als Strahlenschutzbeauftragter.

2. Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 2.1 aus der Verwendung von Apparaten und Behandlungsgeräten wie
 - Bestrahlungs-, Elektrotherapie-, Extensionsgeräten;
 - Skalpellen, Fräsern und sonstigen Fußpflegegeräten;
 - Vapozon, Epilot, Jonothorese, Hochfrequenz, Nemectrolyn, Slen-derton, Frimator, Tiefenwärmegeräte.
- 2.2 aus der Verabreichung von Packungen;
- 2.3 aus Unterhaltung sonstiger Einrichtungen wie
 - Wannenbäder einschließlich Unterwassermassage, Tauch-, Bewegungs- und/oder Schwimmbecken (ausgenommen Saunakabinen);
 - Solarien, Sonnenbänken zur Unterstützung der Behandlung und/oder Therapie.
- 2.4 aus der Durchführung von Hausbesuchen;
- 2.5 aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Berufskollegen;
- 2.6 aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z.B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübungen).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters soweit nicht durch eine andere Versicherung für dieses Risiko Versicherungsschutz besteht; siehe hierzu auch Ziffer 3. dieser Zusatzbedingungen.

2.7 aus der Beschäftigung von freien Mitarbeitern
- bei Krankenpflege-/Altenpflegediensten sowie Vereinen, die medizinisch pflegerisch tätig sind -

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen; siehe hierzu Ziffer 3. dieser Zusatzbedingungen;

und - soweit beantragt und dokumentiert -

2.8 aus Unterhaltung von Saunakabinen.

3. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist gemäß Ziffer 3 der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Form I.20.360) die persönliche gesetzliche Haftpflicht der dort genannten mitversicherten Personen.

In Abweichung von Ziffer 3 der genannten Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen gilt:

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines vorübergehend bestellten Vertreters des Versicherungsnehmers, soweit nicht durch eine andere Versicherung für dieses Risiko Versicherungsschutz besteht.

Die sonstigen Bestimmungen der Ziffer 3. bleiben unberührt.

4. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.1 Auslandsschäden (siehe § 4 Ziffer I 3 AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlaß von Geschäftsreisen und/oder aus der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen, Messen und Märkten;
- aus der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland, soweit sich der Patient im Zeitpunkt der Konsultation/Behandlung im Inland aufgehalten hat;
- aus Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland.

§ 4 Ziffer I 8 AHB bleibt unberührt, diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziffer II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssummen angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4.2 Sonstige Bearbeitungsschäden

(siehe § 4 Ziffer I 6 b) und § 4 Ziffer I 8 AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 6 b) und § 4 Ziffer I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind,

und

sofern nicht für bestimmte Schäden gemäß Ziffer 4.1 der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Form I.20.360) Versicherungsschutz besteht.

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

Ausgeschlossen sind:

- Haftpflichtansprüche wegen Bearbeitungsschäden an solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden oder von ihm übernommen wurden;
- die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungslieferung tretende Ersatzleistungen (siehe § 4 Ziffer I 6 Absatz 3 AHB).

Innerhalb der Sachschadendeckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenereignis **10.000 Euro**, begrenzt auf das Doppelte für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.

4.3 Abwässerschäden

(siehe § 4 Ziffer I 5 und § 4 Ziffer I 8 AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 5 und § 4 Ziffer I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer aus Praxis- und/oder Betriebseinrichtungen.

§ 4 Ziffer I 8 AHB bleibt unberührt; diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

Innerhalb der Sachschadendeckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenereignis **50.000 Euro** begrenzt auf das Doppelte für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.

4.4 Strahlenschäden

(siehe § 4 Ziffer I 7 und § 4 Ziffer I 8 AHB)

4.4.1 - für medizinische Fachberufe, ausgenommen Medizinphysiker -

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 7 und § 4 Ziffer I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht

- wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungszwecken, Störstrahlen sowie Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen, Störstrahlern;
- wegen Schäden aus Besitz oder Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Heilzwecken sowie deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen oder Beschleunigern;
- wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit
 - Röntgeneinrichtungen zu Heilzwecken sowie deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen und Beschleunigern;
 - deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Beschleunigern. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe oder Beschleuniger oder die notwendigen Meßgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen haben. Das gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, daß die Stoffe, Beschleuniger oder Meßgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung; sowie wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen nicht in der Heilkunde anerkannt sind;
- wegen genetischer Schäden;
- aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber Personen (Versicherungsnehmer oder jedem Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt haben.

Darüberhinaus besteht Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer oder solchen mitversicherten Personen, die er mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Umgangs mit den in Absatz 1. genannten Einrichtungen, Apparaten oder Stoffen beauftragt hat, wenn sie den Schaden durch die Duldung eines vorsätzlichen Zuwiderhandelns gegen diese Obliegenheit verursacht haben.

4.4.2 - für Medizinphysiker -

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 7 und § 4 Ziffer I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit

- a) Röntgeneinrichtungen, Laseranlagen und Laserstrahlen, Störstrahlen sowie dem **deckungsvorsorgefreien** Umgang mit radioaktiven Stoffen und Beschleunigern;
- b) **deckungsvorsorgepflichtigen** radioaktiven Stoffen, Beschleunigern oder Meßgeräten,

wenn die Schäden auf eine fehlerhafte Tätigkeit durch den Versicherungsnehmer zurückzuführen sind, und der behandelnde Arzt bzw. das Krankenhaus deshalb Regreß nimmt.

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- a) wegen genetischer Schäden;
- b) aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber Personen (Versicherungsnehmer oder jedem Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt haben.

4.5 Abhandenkommen von Patienten-, Besucher-, Belegschaftshabe (siehe § 1 Ziffer 3 und § 4 Ziffer I 6 a) AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 1 Ziffer 3 und § 4 Ziffer I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen der von Patienten, deren Begleitern, Besuchern und Betriebsangehörigen eingebrachten Sachen, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das sich auf dem versicherten Betriebsgrundstück ereignet hat oder durch eine betriebliche Tätigkeit ermöglicht worden ist.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, z.B. Einbruch-Diebstahl-, Kaskoversicherung etc., gehen diese Versicherungen vor.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparsbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z.B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Sachschadendeckungssumme **500 Euro** für sämtliche Versicherungsfälle eines Tages und **5.000 Euro** für sämtliche Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.6 Abhandenkommen und Beschädigung von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln u./o. Codekarten (siehe § 1 Ziffer 3 und § 4 Ziffer I 6 a) und b) AHB)

Bei Kranken-/Altenpflegediensten und Vereinen, die medizinisch pflegerisch tätig sind, gilt:

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1 Ziffer 3 AHB und abweichend von § 4 Ziffer I 6 a) und b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln (auch General-/Haupt-schlüsseln für eine zentrale Schließanlage) u./o. Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloß) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels u./o. der Codekarte festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- u./o. Codekartenverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Schlüsseln u./o. Codekarten für Tresore, Möbel und sonstigen beweglichen Sachen.

Innerhalb der Sachschadendeckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall **10.000 Euro**, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.7 Vermögensschäden (siehe § 1 Ziffer 3 AHB)

Bei Psychologen und Psychotherapeuten gilt:

Mitversichert ist gemäß Ziffer 4.3 der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Form 1.20.360) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden.

In Abänderung von Ziffer 4.3 Position 3 der genannten Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen gilt:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus gutachterlicher Tätigkeit.

Die sonstigen Bestimmungen der Ziffer 4.3 bleiben unberührt.

5. Risikobegrenzungen

5.1 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, wenn zum Zeitpunkt der schadenverursachenden Behandlung und/oder Tätigkeit keine Erlaubnis zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit vorlag;

Bei Kosmetikern gilt:

5.2 Bei der Anwendung invasiver oder minimal invasiver Arbeitstechniken, bei denen Substanzen in oder unter die Epidermis des Patienten eingebracht werden (Tattoos, Bio-Tattoos, Temptoos, Permanent-Make-up, Faltenunterspritzungen u.ä.) gilt folgendes:

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Folgeschäden aller Art, insbesondere wegen

- unvermeidbarer Folgen einer kunstgerecht durchgeführten Behandlung;
- Nichtgefallen des erzielten Ergebnisses;
- Verfehlen des erwarteten Ergebnisses - gleichgültig aus welchem Grund.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die unmittelbar **anläßlich** der Behandlung eintreten.

6. Selbstbeteiligungen

6.1 Der Versicherungsnehmer hat von jedem

- Bearbeitungsschaden gemäß Ziffer 4.2;
- Schaden aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln gemäß Ziffer 4.6;

150 Euro selbst zu tragen.

6.2 Abweichend von Ziffer 6.1 hat der Versicherungsnehmer von jedem Schaden in USA/Kanada und/oder den damit zusammenhängenden Aufwendungen des Versicherers für Kosten

2.500 Euro selbst zu tragen.

7. Privathaftpflichtversicherung

Es besteht bei

- Einzelpersonen oder Einzelunternehmen für den Versicherungsnehmer
- Gemeinschaftseinrichtungen (Praxis-/Apparategemeinschaften, Gemeinschaftspraxen) für die im Versicherungsschein u./o. seinen Nachträgen namentlich benannten Personen

eine Privathaftpflichtversicherung, soweit nicht durch eine andere Versicherung für dieses Risiko Versicherungsschutz besteht.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen (Formular 1.20.406).

Die Privathaftpflichtversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Sie erlischt mit Beendigung dieses Vertrages.

Bei Umwandlung der Berufshaftpflichtversicherung in eine Nachhaftungsversicherung entfällt die Mitversicherung der Privathaftpflichtversicherung; Versicherungsschutz für dieses Risiko muß dann besonders beantragt werden.